

Keine Berücksichtigung ausländischer Arbeitnehmer bei der unternehmerischen Mitbestimmung (2)

Das OLG Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 25. Mai 2018 (Az. 21 W 32/18) ausdrücklich – mit Verweis u.a. auf das Urteil des EuGH vom 18. Juli 2017 (Rs. C 566/15, siehe Beitrag vom 20. April 2018) – entschieden, dass im Rahmen des § 1 MitbestG nur die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, nicht aber die im EU-Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, bei der Berechnung des Schwellenwerts von 2.000 Arbeitnehmern, ab dem ein paritätischer Aufsichtsrat zu bilden ist, mitzuzählen sind.

Das OLG Frankfurt am Main führt als Begründung seiner Entscheidung an, dass zwar der Wortlaut des MitbestG allein von Arbeitnehmern spreche, ohne eine Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Betrieben vorzunehmen. Das Gesetz nehme aber auf § 5 BetrVG Bezug. Dort gelte jedoch seit jeher das Territorialprinzip. Dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers.

Das OLG Frankfurt am Main sieht in der vorstehenden Auslegung - entgegen der Auffassung des Antragstellers - keine Gefahr der Verlagerung von Arbeitsplätzen von Belang. Es führt hierzu aus, dass die Wertentscheidung des Gesetzgebers für soziale Grundentscheidungen und somit auch für das Prinzip der Mitbestimmung häufig mit der theoretischen Gefahr der Abwanderung von Arbeitsplätzen in das Ausland verbunden sei, richte sich hieran jedoch nicht aus. Die Frage der Mitbestimmung spiele angesichts der Vielzahl der mit der Standortwahl verbundenen Überlegungen nur eine untergeordnete Rolle.

Schließlich sei das einfachrechtliche Auslegungsergebnis, wonach Arbeitnehmer in ausländischen Betrieben von Niederlassungen und Tochtergesellschaften bei der Ermittlung von Schwellenwerten nicht mitzählen, auch nicht aufgrund der Berücksichtigung höherrangigen Rechts zu korrigieren. Die Nichtberücksichtigung von Arbeitnehmern in ausländischen Betrieben bei der Zählweise verstoße nicht gegen Europarecht, so das OLG Frankfurt am Main. Es ist der Auffassung, dass eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausscheide, da die Zählweise sich allgemein auf die Mitbestimmungsintensität der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auswirke und damit inländische und ausländische Arbeitnehmer gleichermaßen treffe.

Der Gleichheitssatz werde ebenfalls nicht berührt. Aus Gründen des Territorialprinzips stünden aktives und passives Wahlrecht zum Aufsichtsrat allein im Inland beschäftigten Arbeitnehmern zu. Es sei daher auch sachgerecht, den Umfang der Mitbestimmung an der Anzahl dieser Wahlberechtigten auszurichten.

Mit der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main liegt nun endlich eine aktuelle obergerichtliche Entscheidung vor zu der in jüngerer Vergangenheit wieder vermehrt diskutierten Fragestellung, ob auch ausländische Arbeitnehmer bei der unternehmerischen Mitbestimmung Berücksichtigung finden.

Es ist davon auszugehen, dass sich auch andere deutsche Obergerichte dieser Rechtsprechung anschließen werden.

(Geza Reuter-Will)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.